

Darlehensvertrag

Paritätisches Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (einschließlich vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre bzw. Zahlungsvorbehalt)

Emissionsbezogene Angaben:	
Darlehensnehmer:	reBOX GmbH
Geschäftsführer	Leon Sternel
Geschäftsadresse	Am Iderfennggraben 12, 13156 Berlin
HR-Nummer:	HRB 238011 B
Projekt-Name und -ID:	reBOX I
Darlehenszweck:	Das Vorhaben umfasst eine Wachstumsfinanzierung. Konkret ist die Finanzierung der Betriebsausgaben und die Weiterentwicklung der reBOX-Plattform geplant. Des Weiteren werden die Kosten dieser Kampagne finanziert. (Hinweis: Details ergeben sich aus den Allgemeinen Darlehensbedingungen und der Projektbeschreibung.)
Funding-Schwelle:	Keine
Funding-Limit:	EUR 100.000
Funding-Zeitraum:	15.04.2023 bis 15.07.2023 (einmalige oder mehrmalige Verlängerung möglich bis zu einem maximalen Gesamt-Zeitraum von 12 Monaten)
Individueller Darlehensbetrag:	siehe Zeichnungsschein Hinweis: Der Darlehensbetrag muss mindestens EUR 250,00 und darf maximal EUR 10.000 betragen.
	Bitte überweisen Sie den gesamten Betrag innerhalb von drei Werktagen ab Vertragsschluss auf das untenstehende Konto des Darlehensnehmers. Der Vertrag ist hinfällig, wenn Sie Ihre Einzahlung nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen geleistet haben (Ziffer 2.4 der Allgemeinen Darlehensbedingungen).
Angaben zu den Zins- und Tilgungsleistungen:	
Festzins	3,5 % p.a.
Erfolgszins	Siehe Ziffer 7.1 der Allgemeinen Darlehensbedingungen.
festgelegte pre-money Bewertung der Gesellschaft	EUR 6.500.000
Endfällige Tilgung des gesamten Darlehensbetrages ab dem 31.12.2028 in zwölf gleich großen Monatsraten („Vorgesehener Endfälligkeitstag“).	

Kontodaten des Darlehensnehmers:	
Kontoinhaber:	reBOX GmbH
Kreditinstitut:	solarisBank Gf (S)
IBAN:	DE85 1101 0101 5690 0942 35
BIC:	SOBKDEB2XXX
Verwendungszweck:	Emissionen: 1 / Projekt reBOX I

Risikohinweis:

Bei qualifiziert nachrangig ausgestalteten Darlehen trägt der Darlehensgeber ein Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers und das über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Sämtliche Ansprüche des Darlehensgebers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Zinszahlung und Tilgung – können gegenüber dem Darlehensnehmer nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Darlehensnehmer einen bindenden Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, d.h. Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung, herbeiführen würde oder wenn in diesem Zeitpunkt bereits ein solcher Insolvenzgrund vorliegt (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre). Dies bedeutet, dass die Ansprüche aus dem Nachrangdarlehen bereits dann nicht mehr durchsetzbar sind, wenn der Darlehensnehmer zum Zeitpunkt des Zahlungsverlangens zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Die Ansprüche des Darlehensgebers wären dann dauerhaft in ihrer Durchsetzung gesperrt, solange und soweit die Krise des Darlehensnehmers nicht behoben wird. Dies kann dazu führen, dass diese Ansprüche bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sind. Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Darlehensnehmer nicht in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§ 17 Abs. 2 Insolvenzordnung). Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Darlehensnehmers dessen bestehende Verbindlichkeiten nicht mehr deckt, es sei denn, die Fortführung des Unternehmens des Darlehensnehmers ist nach den Umständen überwiegend wahrscheinlich (§ 19 Abs. 2 Insolvenzordnung). Diese gesetzlichen Vorschriften können sich mit Wirkung für die Zukunft verändern. Damit würden sich auch die Voraussetzungen verändern, unter denen die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre eingreift. Die Nachrangforderungen des Darlehensgebers treten außerdem im Falle der Durchführung eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Darlehensnehmers im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller anderen Gläubiger des Darlehensnehmers zurück.

Die Nachrangforderungen werden also erst nach diesen anderen Forderungen bedient, falls dann noch verteilungsfähiges Vermögen vorhanden sein sollte. Das Nachrangkapital dient den nicht im Rang zurückgetretenen Gläubigern als Haftungsgegenstand.

Dies kann zum Totalverlust des investierten Kapitals führen.

Aufgrund dieser eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion des Nachrangkapitals trifft den Darlehensgeber ein unternehmerisches Verlustrisiko. Der Darlehensgeber erhält aber keine gesellschaftsrechtlichen Mitwirkungs- und Kontrollrechte. Er hat damit nicht die Möglichkeit, auf die Realisierung dieses unternehmerischen Risikos einzuwirken, insbesondere verlustbringende Geschäftstätigkeiten des Darlehensnehmers zu beenden, bevor das eingebrachte Kapital verbraucht ist. Mit dieser vertraglichen Gestaltung werden aus Sicht des Darlehensgebers die Nachteile des Fremdkapitals (insbesondere keine Gewinn- und Vermögensbeteiligung des Darlehensgebers, kein Einfluss auf die Unternehmensführung des Darlehensnehmers und keine sonstigen Mitwirkungs- und Informationsrechte des Darlehensgebers) mit den Nachteilen des Eigenkapitals (Beteiligung des Darlehensgebers am unternehmerischen Risiko, keine Insolvenzantragspflicht des Darlehensnehmers bei fehlender Möglichkeit der Rückzahlung) verbunden. Für den Darlehensgeber bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Bitte lesen Sie die ausführlichen Risikohinweise (Anlage 2).

Hinweis: Die Projektbeschreibung auf der Funding-Page erhebt nicht den Anspruch, alle Informationen zu enthalten, die für die Beurteilung der angebotenen Anlage erforderlich sind. Bitte nutzen Sie die Möglichkeit, dem Darlehensnehmer Fragen zu stellen, informieren Sie sich aus

unabhängigen Quellen und holen Sie fachkundige Beratung ein, wenn Sie unsicher sind, ob Sie diesen Darlehensvertrag abschließen sollten.

Allgemeine Darlehensbedingungen (ADB)

Präambel

Der Darlehensnehmer plant die Umsetzung des in der Projektbeschreibung näher beschriebenen Vorhabens („Projekt“). Der Darlehensgeber möchte ihm einen Teil des hierfür erforderlichen Kapitals in Form eines zweckgebundenen, qualifiziert nachrangigen partiarischen Darlehens („Darlehen“) zur Verfügung stellen. Bei dem Darlehen handelt es sich um eine unternehmerische Finanzierung mit einem entsprechenden unternehmerischen Verlustrisiko.

Das Darlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung („**Crowdfunding**“) in Form einer Vielzahl von Teil-Darlehen von verschiedenen Darlehensgebern („**Teil-Darlehen**“). Die Teil-Darlehen sind bis auf die Darlehensbeträge identisch ausgestaltet und werden über die Website des Darlehensnehmers www.re-box.io/invest angeboten („**Funding-Page**“). Betreiber dieser Funding-Page ist der Darlehensnehmer.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien das Folgende:

1. Darlehensgewährung

Der Darlehensgeber gewährt dem Unternehmen ein Nachrangdarlehen in der im Zeichnungsschein angegebenen Höhe („**Darlehensbetrag**“).

2. Zeichnungserklärung; Vertragsschluss

- 2.1. Der Darlehensnehmer gibt durch das Einstellen und Freischalten des Projekts auf der Funding-Page ein rechtlich bindendes **Angebot** zum Abschluss des Darlehensvertrags an interessierte Investoren ab. Dieses Angebot endet entweder mit dem Ende des Funding- Zeitraums oder mit dem Erreichen des Funding-Limits (gemäß den Projektbezogenen Angaben).
- 2.2. Der Darlehensgeber muss auf der Funding-Page registriert und zum Investieren freigeschaltet sein. Er nimmt das Vertragsangebot des Darlehensnehmers durch das vollständige Ausfüllen des auf der Funding-Page dafür vorgesehenen Online-Formulars und das Anklicken des Buttons *Jetzt zahlungspflichtig investieren* in rechtlich bindender Form an („**Zeichnungserklärung**“). Der Vertrag kommt mit dem Absenden der Zeichnungserklärung durch das Anklicken des Buttons *Jetzt zahlungspflichtig investieren* zustande („**Vertragsschluss**“).
- 2.3. Der Darlehensnehmer bestätigt gegenüber dem Darlehensgeber durch Nachricht an die in dem Zeichnungsschein genannte E-Mail-Adresse („**autorisierte Adresse**“, vgl. hierzu noch Ziffer 16.2) den Zugang der Zeichnungserklärung.
- 2.4. Der individuelle Vertragsschluss steht unter der **auflösenden Bedingung**, dass der Darlehensgeber den Darlehensbetrag nicht innerhalb von **zwei Wochen** ab Vertragsschluss entsprechend den in Ziffer 4 geregelten Bestimmungen einzahlt.

2.5. Es wird klargestellt, dass durch die Abgabe einer Zeichnungserklärung weder im Verhältnis zwischen Darlehensgeber und Darlehensnehmer noch im Verhältnis der einzelnen Darlehensgeber untereinander ein Gesellschaftsverhältnis begründet wird.

3. Funding-Zeitraum

3.1. Der Darlehensnehmer hat das Recht, den Funding-Zeitraum ein- oder mehrmalig bis zu einem maximalen Gesamtzeitraum von 12 Monaten zu **verlängern**. Über jede Verlängerung wird der Darlehensnehmer die Darlehensgeber, die bereits verbindliche Zeichnungserklärungen abgegeben haben, in Kenntnis setzen.

3.2. Es wird klargestellt, dass keine Gesamtgläubigerschaft der Darlehensgeber besteht.

4. Fälligkeit; Darlehenseinzahlung

4.1. Der Darlehensbetrag ist bei Vertragsschluss (Ziffer 2.2) zur Zahlung fällig. Er ist innerhalb von drei Werktagen auf das Konto des Darlehensnehmers zu überweisen (der Tag der Gutschrift auf dem Konto des Darlehensnehmers bezogen auf dieses Darlehen der „**Einzahlungstag**“). Bei Nichtzahlung innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss ist der Vertrag hinfällig (Ziffer 2.4).

4.2. Mit der Einzahlung auf dem Konto des Darlehensnehmers hat der Darlehensgeber seine Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Darlehensnehmer erfüllt.

5. Reporting

5.1. Dem Darlehensgeber stehen keine Mitwirkungs-, Stimm- oder Weisungsrechte in Bezug auf den Darlehensnehmer zu.

5.2. Der Darlehensnehmer stellt dem Darlehensgeber während der Laufzeit des Darlehens ein Investoren Newsletter zur Verfügung, über welchen regelmäßig über den Stand der Gesellschaft informiert wird.

5.3. Darüber hinaus ist das Unternehmen verpflichtet, dem Darlehensgeber jährlich – jeweils zum 15. Mai – den Jahresabschluss bzw. die Bilanz des abgelaufenen Geschäftsjahres zur Verfügung zu stellen. Zudem ist das Unternehmen verpflichtet, dem Darlehensgeber ebenfalls einmal jährlich – jeweils zum 15. Mai – Auskunft über die Zinsansprüche für das abgelaufene Geschäftsjahr zu erteilen.

5.4. Der Darlehensgeber ist nicht verpflichtet den Newsletter zu aktivieren. Das Unternehmen ist nicht verpflichtet dem Darlehensgeber Reportings über einen anderen Weg als durch Versand des Investoren Newsletters zur Verfügung zu stellen.

5.5. Der Darlehensgeber hat die in Ziffer 14 geregelte Vertraulichkeitsverpflichtung und die in Ziffer 15 geregelte Wettbewerbsschutzklausel zur Kenntnis genommen.

6. Laufzeit und Tilgung

6.1. Das Nachrangdarlehen hat eine feste Laufzeit bis zum 31.12.2028, beginnend mit der Unterschrift des Investors (Laufzeit ca. 5 Jahre). Das Nachrangdarlehen ist endfällig. Dieses bedeutet, dass das Unternehmen während der Laufzeit des Nachrangdarlehens keine Tilgungszahlungen leistet, sondern das Darlehen nach Ablauf der Laufzeit getilgt wird.

6.2. Am Ende der Laufzeit werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen in zwölf gleich großen

Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

- 6.3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt unter anderem vor, wenn das Unternehmen begründeten Verdacht hat, dass der Darlehensgeber gegen die Vertraulichkeitserklärung in Ziffer 14 oder die Wettbewerbsschutz in Ziffer 15 verstößt.
- 6.4. Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund werden der ausgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen innerhalb von 10 (zehn) Bankarbeitstagen nach Wirksamwerden der Kündigungserklärung zur Zahlung an den Darlehensgeber fällig.

7. Verzinsung

7.1. ErfolgSZins

7.1.1. Das Unternehmen gewährt dem Darlehensgeber eine jährliche Verzinsung des Darlehensbetrages in Abhängigkeit vom Erfolg des Unternehmens ("ErfolgSZins"). Dieser ErfolgSZins bemisst sich am Jahresüberschuss des Unternehmens und wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechnet.

7.1.2. Je nach Höhe des von ihm gewährten Darlehensbetrages wird jedem Darlehensgeber eine individuelle fiktive Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote") zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Darlehensgeber gewährten Darlehensbetrages und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung (Bewertung vor erfolgreicher digitaler Finanzierung) zzgl. der Gesamtsumme der tatsächlich eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehen (post-money Bewertung bzw. Bewertung nach erfolgreicher digitaler Finanzierung). Die durch das Unternehmen festgelegte pre-money Bewertung beträgt EUR 6.500.000. Die angestrebte Gesamtsumme der partiarischen Nachrangdarlehen, Fundingmaximum, beläuft sich auf EUR 100.000. Daraus ergibt sich eine angestrebte post-money Bewertung (Bewertung nach erfolgreicher digitaler Finanzierung) von EUR 6.600.000. Je EUR 100 Darlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,00152% unter der Voraussetzung, dass das Fundingmaximum erreicht wird. Nach erfolgreichem Abschluss der digitalen Finanzierung informiert das Unternehmen den Darlehensgeber über die tatsächliche Beteiligungsquote je EUR 100 Darlehensbetrag elektronisch an die **autorisierte Adresse** des Darlehensgebers. Die auf diese Weise ermittelte Beteiligungsquote des Darlehensgebers steht unter dem Vorbehalt einer späteren Reduzierung nach Erhalt eines Exitzinses (gem. Ziffern 7.2.4 und 7.2.6) bzw. einer Verwässerung (gem. Ziffer 12).

7.1.3. Als jährlichen ErfolgSZins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) des Darlehensgebers am Jahresüberschuss des Unternehmens. Jahresüberschuss ist dabei das Jahresergebnis laut Handelsbilanz vor Berücksichtigung der auf die Darlehensgeber nach dieser Vorschrift entfallenden ErfolgSZinsen. Der vorstehend genannte Anspruch auf Gewährung eines ErfolgSZinses

Darlehensvertrag (Anlage 1)

besteht nur, wenn und soweit das Unternehmen im abgelaufenen Geschäftsjahr einen entsprechenden Jahresüberschuss erzielt hat.

Bei der Ermittlung des Jahresüberschusses sind zudem die nachfolgenden Vorgaben zu berücksichtigen:

- (a) Die Gesamtvergütung für die laufende Tätigkeit der Gründungsgesellschafter und der Geschäftsführer des Unternehmens, unabhängig von der rechtlichen Ausgestaltung der Tätigkeit (Dienst- oder Beratervertrag, direkt oder über eine Beratungsgesellschaft etc.), inklusiver aller fixen und variablen Bestandteile, geldwerter Vorteile und sonstiger Gehaltsbestandteile, ist für Zwecke der Ermittlung des Jahresüberschusses nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einem Drittvergleich standhält.
- (b) Geschäfte des Unternehmens mit den Gründungsgesellschafter oder mit deren nahen Angehörigen und verbundenen Unternehmen (§§ 15 ff AktG) nach Abschluss dieses Investmentvertrages sind bei der Ermittlung des Jahresüberschusses nur insoweit zu berücksichtigen, als sie einem Drittvergleich standhalten.
- (c) Der Erfolgszins des Darlehensgebers sowie sämtliche sonstigen am Ergebnis der Gesellschaft orientierten Vergütungen für die Hingabe von Kapital (z. B. partiarische Nachrangdarlehen, Genussrechte, virtuelle Beteiligungen etc.) sind bei der Ermittlung des Jahresüberschusses nicht zu berücksichtigen.

7.1.4. Für den Fall, dass der Darlehensgeber seinen Darlehensbetrag dem Unternehmen nicht während eines gesamten Jahres gewährt hat, nimmt er an dem für dieses betreffende Jahr ermittelten Jahresüberschuss nur pro rata temporis teil.

7.1.5. Der Erfolgszins wird jährlich nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss, zur Zahlung auf das vom Darlehensgeber im Rahmen seiner Anmeldung auf der Funding-Page hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Darlehensgeber unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

7.2. Exitzins

7.2.1. Für den Fall, dass (i) mehr als 50 % aller Geschäftsanteile des Unternehmens in einem einheitlichen Vorgang bzw. in engem zeitlichen Zusammenhang von einem Erwerber und/oder Erwerbskonsortium gekauft, getauscht oder in wirtschaftlich vergleichbarer Weise übernommen bzw. veräußert werden (etwa aufgrund von Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz), (ii) die wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50 % nach Verkehrswerten) des Unternehmens veräußert werden, (iii) eine sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion (etwa die öffentliche

Platzierung von Gesellschaftsanteilen des Unternehmens an einer Börse) stattfindet oder (iv) bei Liquidation des Unternehmens (lit. (i) – lit. (iv) nachfolgend jeweils "**Exitfall**") gewährt das Unternehmen dem Darlehensgeber die nachfolgende Verzinsung ("**Exitzins**").

7.2.2. Einer Übertragung der Anteile des Gesellschafters Leon Sternel an die LJS Beteiligungs & Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) ist von der Regelung des Abschnittes 7.2 ausgenommen, sofern Leon Sternel 100 % der Anteile der LJS Beteiligungs & Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt) hält. Die LJS Beteiligungs & Verwaltungs UG (haftungsbeschränkt).

7.2.3. Als Exitzins erhält der Darlehensgeber den seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) entsprechenden Anteil am Netto-Erlös; hiervon abgezogen wird der von dem Darlehensgeber gewährte Darlehensbetrag multipliziert mit dem Anteil, den der Erwerber an den Geschäftsanteilen oder dem Betriebsvermögen des Unternehmens übernimmt ("**Exitquote**"). Hintergrund des Abzugs des (anteiligen) Darlehensbetrages bei der Ermittlung der Exitquote ist, dass dem Darlehensgeber unabhängig vom Exiterlös ohnehin ein Rückzahlungsanspruch des von ihm gewährten Darlehensbetrages zusteht. Ein negativer Exitzins ist ausgeschlossen.

7.2.4. Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Unternehmens oder der Gesellschafter des Unternehmens aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten bzw. Kosten der Liquidation. Der insoweit anzusetzende Netto-Erlös wird durch die Geschäftsführung des Unternehmens für alle Darlehensgeber rechtsverbindlich festgesetzt. Im Falle einer Ausschüttung von Sachwerten (etwa als Folge einer Einbringung von Geschäftsanteilen an dem Unternehmen) wird der Netto-Erlös zum Zeitpunkt des Exits (Bewertungsstichtag) auf der Grundlage der ausgeschütteten Sachwerte bewertet. Hierbei gelten folgende Bewertungsregeln: (i) Börsennotierte Kapitalanlagen werden zum amtlichen Börsenkurs am Bewertungsstichtag angesetzt, (ii) in allen übrigen Fällen werden Kapitalanlagen mit ihrem Verkehrswert angesetzt, den die Geschäftsführer des Unternehmens in entsprechender Anwendung der für Wirtschaftsprüfer geltenden Bewertungsregeln ermittelt.

7.2.5. Nach dem Exitfall reduziert sich die Beteiligungsquote des Darlehensgebers (Ziffer 7.1.2) um die Exitquote.

7.2.6. Im Exitfall werden der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag in Höhe der Exitquote sowie sämtliche hierauf aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen zeitgleich mit dem Exit-Zins fällig.

7.2.7. Für den Fall, dass ein Erwerber durch eine oder mehrere Transaktionen unmittelbar oder mittelbar 75 % des Unternehmens erwirbt, hat das Unternehmen das Recht die Beteiligungsquote des Darlehensgebers (Ziffer 7.1.2) gegen Zahlung einer Abfindung ("**Übernahmebonus**") auf null zu reduzieren. Zur Berechnung dieses Übernahmebonus wird zunächst der Netto-Erlös (z.B. EUR 7,5 Mio.) durch die Exitquote (z.B. 75 %) dividiert.

Im Anschluss wird dieser Betrag mit der nicht vom Exit betroffenen Quote des Unternehmens (im Beispiel 25 %) multipliziert. Von diesem Betrag (im Beispiel EUR 2,5 Mio.) erhält der Darlehensgeber einen Anteil in Höhe seiner Beteiligungsquote; hiervon abgezogen wird der von dem Darlehensgeber gewährte Darlehensbetrag multipliziert mit der nicht von dem Exit betroffenen Quote des Unternehmens (im Beispiel 25 %). Der ausgezahlte und noch nicht zurückgezahlte Darlehensbetrag sowie sämtliche hierauf aufgelaufenen, noch nicht gezahlten Zinsen werden zeitgleich mit dem Übernahmebonus fällig. Im Ergebnis wird der Darlehensgeber durch den Übernahmebonus so gestellt, als ob das Unternehmen zu der dem Exit zugrunde liegenden Bewertung bereits zu 100% veräußert worden wäre.

7.2.8. Der Exit-Zins wird nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach Vollzug des Exitfalls, der Übernahmebonus nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach der Entscheidung des Unternehmens, einen Übernahmebonus nach Ziffer 7.2.7 zu zahlen, zur Zahlung auf das vom Darlehensgeber im Rahmen seines ersten Investments auf der Funding-Page hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Darlehensgeber unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

Der Exit-Zins wird in jedem Fall erst dann fällig, wenn die Netto-Erlöse den Gesellschaftern oder dem Unternehmen aus der Veräußerung zufließen. Fließen den Gesellschaftern oder dem Unternehmen die Netto-Erlöse zeitlich gestaffelt oder in Tranchen (zum Beispiel nach Meilensteinplänen, earn-out-Regelungen oder vergleichbareren Exit-Szenarien) zu, finden diese Erlösausschüttungsregelungen sinngemäß Anwendung auf die Exit-Verzinsung.

7.3. Festzins

7.3.1. Der Festzins beträgt 3,5 % p.a.

7.3.2. Ist der Jahresüberschuss des Unternehmens nach Ziffer 7.1.3 in einem Geschäftsjahr so gering, dass der Darlehensgeber einen Erfolgszins ausgeschüttet bekäme, dessen Rendite unter dem Zinssatz seines individuellen Darlehensbetrages von 3,5 % läge, wird anstelle des Erfolgszins der Festzins ausgeschüttet.

7.3.3. Der Erfolgszins und der Festzins werden nicht addiert.

7.3.4. Der Festzins wird, sofern 7.3.2 Eintritt jährlich nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss, zur Zahlung auf das vom Darlehensgeber im Rahmen seiner Anmeldung auf der Funding-Page hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Darlehensgeber unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

7.4. Bonuszins bei Beendigung

7.4.1. Bei Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) gewährt das Unternehmen dem Darlehensgeber eine Bonuszinsverzinsung ("**Bonuszins bei Beendigung**"). Ein negativer Bonuszins bei Beendigung ist ausgeschlossen.

7.4.2. Die Berechnung des Bonuszins bei Beendigung unterscheidet sich in den folgenden beiden Fällen

Fall A: In den letzten zwölf Monaten vor Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) hat eine Finanzierungsrunde stattgefunden oder ein oder mehrere Gesellschafter des Unternehmens haben mehr als 10 % der Geschäftsanteile des Unternehmens veräußert ("**recent transactions**").

Fall B: In den zwölf Monaten vor Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) hat keine recent transaction stattgefunden.

7.4.3. In Fall A (recent transaction) wird der bei der letzten recent transaction zugrunde gelegte Unternehmenswert ("Beendigungswert") zur Berechnung des Bonuszinses zugrunde gelegt. Der Darlehensgeber erhält in diesem Fall als Bonuszins bei Beendigung den Anteil entsprechend seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) – evtl. reduziert aufgrund zwischenzeitlicher Exitfälle – an dem Wertzuwachs des Unternehmens während des Bestands des Investmentvertrages. Hierzu wird der im Rahmen der pre-money Unternehmensbewertung (Bewertung vor erfolgreicher digitaler Finanzierung) ermittelte Unternehmenswert von dem Beendigungswert abgezogen.

7.4.4. In Fall B (keine recent transaction) ist der Darlehensgeber in Höhe seiner Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) – evtl. reduziert aufgrund zwischenzeitlicher Exitfälle – an 100 % des Umsatzerlöses (Umsatzes aus der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit) des Unternehmens, wie er in dem für das letzte vor der Beendigung des Investmentvertrages (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist, beteiligt.

7.4.5. Der Anspruch auf den Bonuszins nach Beendigung entfällt, wenn der Darlehensgeber die Kündigung des Investmentvertrages durch das Unternehmen aus wichtigem Grund schuldhaft verursacht hat oder die Beteiligungsquote des Darlehensgeber sich nach Ziffer 7.2.5 oder Ziffer 7.2.7 auf null reduziert hat.

7.5. Der Bonuszins bei Beendigung wird nachträglich 20 (zwanzig) Bankarbeitstage nach Beendigung dieses Investmentvertrages zur Zahlung auf das vom Darlehensgeber im Rahmen seiner Anmeldung auf der Funding-Page hinterlegte Bankkonto fällig. Änderungen seiner Bankverbindung hat der Darlehensgeber unverzüglich dem Unternehmen mitzuteilen.

7.6. Am Verlust des Unternehmens ist der Darlehensgeber nicht beteiligt.

8. Zins- und Rückzahlungen / Steuern

8.1. Zum Zweck der Rückzahlung des Nachrangdarlehens und der Auszahlung der Verzinsung hinterlegt der Darlehensgeber im Rahmen seines ersten Investments auf der Funding-Page eine auf seinen Namen lautende, deutsche Bankverbindung. Der Darlehensgeber ist verpflichtet, diese Bankverbindung jederzeit aktuell zu halten. Darüber hinaus teilt der

Darlehensgeber Dem Unternehmen im Rahmen seines ersten Investments seine Steueridentifikationsnummer mit.

- 8.2. Soweit gesetzlich vorgeschrieben, wird das Unternehmen bei der Auszahlung der Verzinsung die Kapitalertragsteuer in Form der Abgeltungssteuer sowie etwaige Annexsteuern (insb. Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag) einbehalten und abführen. Der Darlehensgeber erhält hierüber eine Bescheinigung von dem Unternehmen.

9. Qualifizierter Nachrang mit vorinsolvenzlicher Durchsetzungssperre

- 9.1. Die Ansprüche des Darlehensgebers aus diesem Darlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, treten zur Vermeidung einer Überschuldung gem. § 19 InsO in der jeweils geltenden Fassung in einem etwaigen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Unternehmens sowie im Falle der Liquidation des Unternehmens hiermit gemäß § 19 Absatz 2 Satz 2 InsO und gemäß § 39 Abs. 2 InsO gegenüber den Ansprüchen aller gegenwärtigen und zukünftigen Gläubiger des Unternehmens im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, sämtliche Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren teilweise oder vollständige Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit nach § 17 InsO, einer drohenden Zahlungsunfähigkeit nach § 18 InsO oder zu einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO (jeweils in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung) des Unternehmens führen würde.
- 9.2. Diese vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre kann dazu führen, dass die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, auch bereits außerhalb eines Insolvenzverfahrens, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können.
- 9.3. Sofern und soweit die Geltendmachung nicht bereits durch die vorstehenden Ziff. 9 Abs. 1. oder 2 ausgeschlossen ist, kann der Darlehensgeber seine Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche außerhalb eines Insolvenzverfahrens des Unternehmens nur aus einem etwaigen künftigen Jahresüberschuss, Liquidationsüberschuss oder sonstigem freien Vermögen, das nach Befriedigung aller anderen Gläubiger des Unternehmens (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) verbleibt, verlangen. Der Darlehensgeber kann daher bereits dann seine Ansprüche aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, nicht geltend machen, wenn das Unternehmen im Zeitpunkt des Leistungsverlangens des Darlehensgebers bereits zahlungsunfähig oder überschuldet ist oder dies zu werden droht. Diese Regelungen können dazu führen, dass die Ansprüche des Darlehensgebers aus dem partiarischen Nachrangdarlehen, insbesondere die Verzinsungs- und Rückzahlungsansprüche, (ganz oder teilweise) dauerhaft nicht erfüllt werden können. Die Ansprüche des Darlehensgebers sind im Fall der Insolvenz des Unternehmens erst nach vollständiger Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zu bedienen.
- 9.4. Die Ansprüche sämtlicher Nachrangdarlehensgeber sind gleichrangig.
- 9.5. Die Rangrücktrittsvereinbarung wird im Wege eines Vertrages zu Gunsten Dritter im Sinne von § 328 BGB zu Gunsten sämtlicher vorrangiger Gläubiger abgeschlossen. Änderungen oder

eine Aufhebung der Rangrücktrittsvereinbarung bedürfen der Zustimmung sämtlicher im maßgeblichen Zeitpunkt begünstigter vorrangiger Gläubiger. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, wenn im Zeitpunkt der Änderung oder Aufhebung einer Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO weder vorliegt oder einzutreten droht, noch als Folge der Änderung beziehungsweise Aufhebung eintritt oder einzutreten droht.

10. Verwässerung

10.1. Dem Unternehmen steht es frei, für das weitere Wachstum anderweitige Finanzierungen –Eigenkapital und/oder Fremdkapital – aufzunehmen. Dem Darlehensgeber steht bei zukünftigen Kapitalmaßnahmen/Finanzierungsrunden des Unternehmens kein Bezugsrecht zu. Das Unternehmen benötigt zudem bei zukünftigen Finanzierungs- und Kapitalmaßnahmen nicht die Zustimmung des Darlehensgebers.

10.2. Verwässerung bei Kapitalerhöhungen

Bei zukünftigen Kapitalerhöhungen des Unternehmens genießt der Darlehensgeber keinen Verwässerungsschutz. Seine Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) reduziert sich in dem Verhältnis, in dem sich das Stammkapital des Unternehmens in Höhe von gegenwärtig EUR 25.000 erhöht. Der Verwässerungsfaktor ergibt sich dabei aus der Division des bisherigen Stammkapitals durch das erhöhte Stammkapital.

Übernehmen im Rahmen einer Erhöhung des Stammkapitals ausschließlich die Gründungsgesellschafter oder deren nahe Angehörige und verbundene Unternehmen (§§ 15 ff AktG) die geschaffenen Geschäftsanteile, so tritt die vorstehende Reduktion der Beteiligungsquote nicht ein. Die Beteiligungsquote bleibt in diesem Fall unverändert.

10.2.1. Verwässerung bei Kapitalerhöhungen während der Laufzeit der digitalen Finanzierung

Kommt es während der Laufzeit der digitalen Finanzierung zu einem Eigenkapital Co-Investment, z.B. durch Business Angel Investoren, und einer damit verbundenen Erhöhung des Stammkapitals des Unternehmens (Stammkapitalerhöhung durch Co-Investment), so tritt die vorstehende Reduktion der Beteiligungsquote ein. Für den Fall der Stammkapitalerhöhung durch Co-Investment informiert das Unternehmen die Darlehensgeber elektronisch über den Investment-Newsletter (Ziffer 5.4 gilt entsprechend) nach Eintragung aller Eigenkapital Co-Investments ins Handelsregister über das neue Stammkapital. Der Verwässerungsfaktor ergibt sich dabei aus der Division des bisherigen Stammkapitals durch das erhöhte Stammkapital.

NB: Eine tatsächliche Verwässerung der in Ziffer 7.1.2 genannten Beteiligungsquote bei

Erreichen des Fundingmaximum erfolgt in diesem Fall der Kapitalerhöhung während der

Laufzeit der digitalen Finanzierung nur für den Fall, dass die Gesamtsumme der tatsächlich eingeworbenen partiarischen Nachrangdarlehen zzgl. aller Eigenkapital Co-Investments insgesamt höher ist als das angestrebte Fundingmaximum.

10.3. Verwässerung bei Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen

Im Fall einer Auflage von Mitarbeiterbeteiligungsprogrammen – sowohl bei kapitalmäßiger Beteiligung der Mitarbeiter als auch bei virtuellen Beteiligungen – tritt eine Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) des Darlehensgebers ein, solange die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile nicht überschreiten. Soweit die Mitarbeiterbeteiligungsprogramme insgesamt mehr als 10% der jeweils bestehenden Geschäftsanteile betragen, ist der Darlehensgeber gegen Verwässerung (Reduktion der Beteiligungsquote) geschützt.

10.4. Verwässerung bei weiterer digitaler Finanzierung

10.4.1. Auch bei weiteren digitalen Finanzierungen genießt der Darlehensgeber keinen Verwässerungsschutz. In diesem Fall reduziert sich seine Beteiligungsquote (Ziffer 7.1.2) um den folgenden Verwässerungsfaktor.

10.4.2. Der Verwässerungsfaktor entspricht dem Anteil des im Rahmen einer weiteren digitalen Finanzierungen eingesammelten Kapitals an dem dieser digitalen Finanzierung zugrunde gelegten Unternehmenswert des Unternehmens.

10.4.3. Bei einer anderweitigen Aufnahme von Kapital gegen Gewährung einer am Ergebnis des Unternehmens orientierten Vergütung (z.B. Genussrechte, stille Beteiligungen, virtuelle Beteiligungen) verwässert der Beteiligungsquote des Darlehensgebers ebenfalls entsprechend der vorstehenden Regelung.

10.5. Nach erfolgter Verwässerung informiert das Unternehmen den Darlehensgeber über seine neue Beteiligungsquote elektronisch über den Investment-Newsletter (Ziffer 5.4 gilt entsprechend).

11. Kündigung

11.1. Das Nachrangdarlehen kann bis zum Ende der Laufzeit (Ziffer 6.1) nicht ordentlich gekündigt werden.

11.2. Das Recht der Parteien zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Investmentvertrag durch schriftliche Erklärung gegenüber der anderen Partei fristlos gekündigt werden. Soweit der Darlehensbetrag zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht oder nicht voll ausgezahlt worden ist, wird der Darlehensgeber von seiner Verpflichtung zur Darlehensgewährung frei.

12. Risiken

12.1. Investitionen in Unternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Investition in das Unternehmen stellt eine unternehmerische Investition dar, deren Ergebnis von einer Vielzahl von Faktoren abhängig ist, deren zukünftige Entwicklung nicht vorhergesehen werden kann. Im Zusammenhang mit der Investition in das Unternehmen drohen dem Darlehensgeber Risiken, die zu einem Totalverlust des gesamten Investments führen können. Der Darlehensgeber sollte sein Investment nicht mit Fremdkapital finanzieren, da ansonsten trotz eines möglichen Totalverlustes Zins- und Rückzahlungsverpflichtungen weiterbestehen können.

12.2. Der Darlehensgeber sollte die Investition in das Unternehmen nur als Teil einer umfassenden Anlagestrategie erwägen und nur dann investieren, wenn er einen Totalverlust

des Investments in Kauf nehmen kann. Daher sollte ein Investment in ein Unternehmen nur einen gemäß der Risikobereitschaft angemessenen Anteil der Kapitalanlagen des Darlehensgebers darstellen, da er ansonsten auch seine Liquidität für andere Investments oder seine Lebensführung gefährdet. Um die Risiken seiner Investments in Unternehmen zu streuen, empfiehlt es sich, dass der Darlehensgeber sich nicht auf ein Investment in eine digitale Finanzierung konzentriert, sondern zur Diversifikation der Risiken ein Portfolio aus Anlagen und Investments aufbaut.

12.3. Das Unternehmen stellt lediglich ein Angebot zur digitalen Finanzierung des Unternehmens zur Verfügung, erbringt jedoch in keinster Weise eine Anlageberatung oder sonstige Beratung. Das Unternehmen schließt mit dem Darlehensgeber keine Verträge über Beratungs- oder Auskunftsleistungen ab.

12.4. Die Entscheidung darüber, ob der Darlehensgeber über die Funding-Page in das Unternehmen investiert, obliegt allein dem Darlehensgeber selbst. Der Darlehensgeber sollte sich sowohl bei seiner Investitionsentscheidung als auch während der Laufzeit rechtlich, wirtschaftlich und steuerlich beraten lassen.

12.5. Die Veräußerung eines im Rahmen einer digitalen Finanzierung auf der Funding-Page vergebenen partiarischen Nachrangdarlehens durch den Darlehensgeber ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich. Partiarische Darlehen sind jedoch keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Eine Veräußerung dürfte daher in der Praxis schwierig oder sogar unmöglich sein, da für partiarische Darlehen kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz existiert. Der Darlehensgeber ist daher dem Risiko ausgesetzt, während der Laufzeit des Nachrangdarlehens nicht frei über seine investierten Mittel verfügen zu können.

13. Widerrufsbelehrung

Der Widerruf ist separat in der Widerrufsbelehrung (Anlage 3) geregelt.

14. Vertraulichkeit

14.1. Die Parteien verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages und alle Unterlagen und Informationen, die einer Partei („verpflichtete Partei“) von der jeweils anderen Partei („berechtigte Partei“) zugänglich gemacht werden („vertrauliche Informationen“), vertraulich zu behandeln und ohne vorherige schriftliche Zustimmung der berechtigten Partei keinem Dritten zugänglich zu machen.

14.2. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) in der Öffentlichkeit allgemein bekannt oder veröffentlicht sind, oder b) sich bereits rechtmäßig im Besitz der verpflichteten Partei befinden oder durch diese rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben wurden, oder c) zum allgemeinen Fachwissen oder Stand der Technik gehören. Zu den vertraulichen Informationen gehören nicht mehr Informationen, die nach dem Zeitpunkt der Offenbarung nachweislich a) ohne Verschulden der verpflichteten Partei öffentlich bekannt werden, oder b) durch die verpflichtete Partei rechtmäßig von einem zur Weitergabe befugten Dritten erworben werden, oder c) durch die verpflichtete Partei selbständig und unabhängig von den vertraulichen

Informationen erkannt oder entwickelt werden, oder d) durch die berechnigte Partei schriftlich der Öffentlichkeit bekannt gegeben werden.

14.3. Die verpflichtete Partei ist berechnigt, vertrauliche Informationen den Mitgliedern ihrer Geschäftsleitung und Aufsichtsorgane, Mitarbeitern und beruflichen Verschwiegenheitspflichten unterliegenden Beratern (nachfolgend zusammen als „Beauftragte“ bezeichnet) zugänglich zu machen, soweit diese mit der Durchführung dieses Vertrages befasst sind und die vertraulichen Informationen vernünftigerweise benötigen. Die verpflichtete Partei steht dafür ein, dass alle ihre Beauftragten die in dieser Vereinbarung enthaltenen Regelungen beachten werden.

14.4. Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit die verpflichtete Partei oder ihre Beauftragten aufgrund zwingenden Rechts oder der vollziehbaren Entscheidung eines Gerichts oder einer Behörde zur Offenlegung von Informationen verpflichtet sind. In diesem Fall wird die verpflichtete Partei die berechnigte Partei hierüber unverzüglich informieren und in Abstimmung mit dieser alle notwendigen und rechtlich zulässigen Maßnahmen ergreifen, um die Offenlegung zu vermeiden oder eine möglichst vertrauliche Behandlung sicherzustellen. Die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 14 enden mit Ablauf von zwei (2) Jahren nach dem Ende der Laufzeit dieses Vertrages.

15. Wettbewerbsschutz

Der Darlehensgeber erklärt, dass er nicht in Wettbewerb zum Projekt des Darlehensnehmers steht. Insbesondere hält er selbst, ein mit ihm verbundenes Unternehmen (§§ 15 ff. AktG) oder eine ihm nahestehende Person (§ 138 InsO) keine Beteiligung im Umfang von über 5 % an einer Gesellschaft, die im Wettbewerb zum Projekt des Darlehensnehmers steht, und ist kein Mitarbeiter, Organmitglied oder Berater eines solchen Wettbewerbers des Darlehensnehmers.

16. Schlussbestimmungen

16.1. Änderungen und Schriftform

Änderungen dieses Darlehensvertrags werden dem Darlehensgeber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail angeboten. Der Darlehensgeber kann den Änderungen vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens entweder zustimmen oder sie ablehnen. Die Zustimmung des Darlehensgebers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn der Darlehensnehmer in seinem Angebot besonders hinweisen.

16.2. Abtretung von Rechten des Darlehensgebers

Der Darlehensgeber ist berechnigt, Ansprüche oder sonstige Rechte aus diesem Investmentvertrag insgesamt an Dritte zu übertragen. Die Übertragung ist nur unter den Bedingungen möglich, dass der Empfänger (i) in sämtliche Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag eintritt, (ii) ein Mitgliedskonto auf der Funding-Page eröffnet und (iii) sämtliche aus Sicht des Unternehmens erforderlichen Angaben – insbesondere seine Bankverbindung und seine Steueridentifikationsnummer – an das Unternehmen übermittelt. Das Unternehmen

befreit den Darlehensgeber dem Empfänger gegenüber insoweit von seiner Verschwiegenheitspflicht, als das der Empfänger den Bestimmungen aus Zeichen 14 und 15 zustimmt. Der Darlehensgeber wird dem Unternehmen jegliche derartige Übertragung unverzüglich in Textform anzeigen.

16.3. Nebenabreden

Nebenabreden zu diesem Investmentvertrag wurden nicht getroffen. Über den Regelungsgehalt der vorstehenden Bestimmungen hinaus, wird durch dieses Vertragsverhältnis kein weitergehendes, insbesondere kein gesellschaftsrechtliches, Rechtsverhältnis begründet.

16.4. Mitteilungen

Nach diesem Investmentvertrag notwendige Aufforderungen, Mitteilungen, abzugebende Erklärungen oder andere Nachrichten sind jeweils an die Parteien zu richten oder an diejenige Person oder Anschrift, die jeweils von einer Partei bestimmt wird, es sei denn, in diesem Investmentvertrag ist ausdrücklich etwas anderes geregelt.

16.5. Geltendes Recht

Dieser Investmentvertrag unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

16.6. Gerichtsstand

Sämtliche Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien aus und im Zusammenhang mit diesem Investmentvertrag oder seinen Anlagen sollen von den ordentlichen deutschen Gerichten entschieden werden. Ausschließlicher Gerichtsstand ist, soweit die im Klageweg in Anspruch zu nehmende Partei nach Vertragsschluss ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes verlegt oder ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, Berlin.

16.7. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Investmentvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder nicht durchsetzbar sein oder werden, oder sollte eine an sich notwendige Regelung nicht enthalten sein, werden die Wirksamkeit und die Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Investmentvertrages nicht berührt. Anstelle der nichtigen, unwirksamen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke gilt eine rechtlich zulässige Regelung als vereinbart, die so weit wie möglich dem entspricht, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Investmentvertrages vereinbart haben würden, wenn sie die Unwirksamkeit oder die Regelungslücke erkannt hätten. Beruht die Nichtigkeit einer Bestimmung auf einem darin festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so gilt die Bestimmung mit einem dem ursprünglichen Maß am nächsten kommenden rechtlich zulässigen Maß als vereinbart. Es ist der ausdrückliche Wille der Parteien, dass diese salvatorische Klausel keine bloß Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

